

Studienordnung

Bachelor of Science in Ernährung & Diätetik

vom 30. April 2017

Inhalt

Art. 1	Geltungsbereich.....	2
Art. 2	Studienziel	2
Art. 3	Studienabschluss.....	2
Art. 4	Zulassung	2
Art. 5	Curriculum	3
Art. 6	Module	3
Art. 7	Zusatzmodul C.....	4
Art. 8	Studentische Pflichten	4
Art. 9	Inkrafttreten.....	4

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung ist von der Studiengangleitung „Bachelor-Studiengang Ernährung & Diätetik“ der Fernfachhochschule Schweiz erstellt worden.
- (2) Sie gilt für den Bachelor-Studiengang Ernährung & Diätetik der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) vollumfänglich ab Jahrgang 2017. Für frühere Studienjahrgänge gilt diese Studienordnung für die noch zu erbringenden Studienleistungen, insbesondere das Aufbaustudium.
- (3) Sie basiert auf der Rahmenordnung der Fernfachhochschule Schweiz und regelt in Ergänzung dazu die Studiengangsspezifika.
- (4) Sie wird jeweils neuen Gegebenheiten (z.B. Aktualisierung des Curriculums) angepasst und durch eine modifizierte Studienordnung ersetzt.

Art. 2 Studienziel

- (1) Der Bachelor-Studiengang Ernährung & Diätetik ist auf die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen ausgerichtet.
- (2) Er fördert den Erwerb der im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) aufgeführten Kompetenzen sowie die Berufskompetenzen der Ernährungsberater (zukünftige Verordnung Berufsspezifische Kompetenzen des EDI).
- (3) Die Absolventen des Bachelor-Studienganges Ernährung & Diätetik sind damit qualifiziert, nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit in verantwortungsvollen Positionen mit Ernährungsfragen kompetent umzugehen und Aufgaben in verantwortungsvollen Tätigkeitsfeldern zu übernehmen.

Art. 3 Studienabschluss

- (1) Absolventen des Bachelor-Studienganges Ernährung & Diätetik erhalten den eidgenössisch geschützten Titel „Bachelor of Science SUPSI Ernährung & Diätetik“.
- (2) Der Titel wird von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen, an welche die Fernfachhochschule Schweiz angegliedert ist.

Art. 4 Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Studium gelten die gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Die Anzahl Studienplätze ist limitiert.
- (3) Es wird eine zweiteilige Eignungsabklärung durchgeführt, aufgrund derer die Studiengangleitung über die Aufnahme entscheidet. Es besteht keine Begründungspflicht.
- (4) Die Studierenden müssen bis Ende des Grundstudiums (frühestens Ende des 4. Semesters) den Nachweis von Arbeits- und Lebenserfahrung in der Pflege und Betreuung von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen (NALP) nachweisen, äquivalent dem Einsatz von 40 Tagen. Weitere Bestimmungen sind im Leitfaden zum NALP festgehalten.

Art. 5 Curriculum

- (1) Das Curriculum des Bachelor-Studienganges Ernährung & Diätetik wird von der Studiengangsleitung vorgegeben.
- (2) Das Studium setzt sich aus dem Grundlagen- (16 Module) und dem Aufbaustudium (8 Module, plus ein wissenschaftliches Praxisprojekt, die Praxisausbildung und die Bachelor-Thesis) zusammen.
- (3) Im Grundlagenstudium erwerben die Studierenden fundierte Fachkenntnisse und Fähigkeiten in berufsrelevanten Fächern.
- (4) In einzelnen Modulen finden Selbsterfahrungen (z.B. das Einhalten einer Diät) statt. Das Durchführen dieser Selbsterfahrungen darf nur mit medizinischer Begründung weggelassen werden.
- (5) Zudem können ausserhalb der üblichen Präsenzzeiten auch zusätzliche Aktivitäten wie Betriebsbesichtigungen stattfinden.
- (6) Der Übertritt vom Grundlagenstudium ins Aufbaustudium ist erst möglich, wenn mindestens 80 ECTS erlangt wurden, ein Qualifikationsdossier erstellt und der NALP erfüllt ist.
- (7) Im Aufbaustudium liegt der Fokus auf umfassenden ernährungstherapeutischen Kenntnissen und auf der Beratungskompetenz. Im Rahmen des Wissenschaftlichen Praxisprojekts und der Praxisausbildung werden erste Erfahrungen im Umgang mit Patienten, deren Angehörigen und in interprofessionellen Teams eingeübt.
- (8) Das Wissenschaftliche Praxisprojekt kann frühestens im 5. Semester begonnen werden und ermöglicht erste Erfahrungen in angewandter Forschung mit Patientenkontakt und bereitet auf die Bachelor-Thesis vor. Weitere Bestimmungen sind im Leitfaden zum Wissenschaftlichen Praxisprojekt festgehalten.
- (9) Die Praxisausbildung kann frühestens im 7. Semester begonnen werden. Sie dient der Ausbildung im Berufsfeld und wird von einer Praxisausbildnerin oder einem Praxisausbildner begleitet. Weitere Bestimmungen sind im Leitfaden zur Praxisausbildung festgehalten.
- (10) Im Rahmen der Bachelor-Thesis setzen sich die Studierenden mit einem Fachthema Ihrer Wahl wissenschaftlich auseinander. Die Studierenden werden zum Verfahren der Bachelor-Thesis zugelassen, wenn Sie mindestens 140 ECTS-Credits erlangt haben. Weitere Bestimmungen sind im Leitfaden zur Bachelor-Thesis festgehalten.
- (11) Das Curriculum wird laufend neuen Erkenntnissen angepasst. Die Änderungen werden den Studierenden im Rahmen einer modifizierten Studienordnung rechtzeitig kommuniziert.

Art. 6 Module

- (1) Der Bachelor-Studiengang Ernährung & Diätetik ist modular aufgebaut.
- (2) In einem Semester werden in der Regel vier Module absolviert. Alternativ können im Modell F pro Semester zwei Module belegt werden. Die zeitliche Abfolge der einzelnen Module wird von der Studiengangsleitung vorgegeben.
- (3) Für jedes Modul werden die erforderlichen Eingangskompetenzen, die zu erlangenden Abgangskompetenzen, die Bibliographie, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand, die Aufteilung des Studiums in Selbst- und Kontaktstudium, die Leistungsnachweise im Modulplan verbindlich ausgewiesen.
- (4) Für jedes Modul wird die Leistung der Studierenden separat bewertet und ausgewiesen. Pro Modul werden in der Regel ein bis drei unterschiedliche Leistungsnachweise verlangt (z.B. Modulprüfung, Projektarbeit, Seminararbeit, Portfolio).

- (5) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein ganzes Semester und ermöglicht den Erwerb von 5 ECTS-Credits.
- (6) Die ECTS-Credits werden für ein Modul nur dann vergeben, wenn die Leistungsnachweise des Moduls als mindestens ausreichend bewertet worden sind.
- (7) Die Gewichtung der Leistungsnachweise und weitere Modalitäten (Nachprüfung, Nachbesserungen etc.) sind im Modulplan festgelegt. Die entsprechenden Termine werden vorgegeben.
- (8) Schriftliche und mündliche Modul(-teil)-prüfungen sind im Prüfungsreglement der FFHS geregelt.
- (9) Nicht bestandene, andere schriftliche Leistungsnachweise (Hausarbeiten, Semesterarbeiten, Seminararbeiten, Portfolio etc.) können einmal nachgebessert werden. Für nachgebesserte Arbeiten kann höchstens die Note 4.0 erteilt werden.
- (10) Das Wissenschaftliche Praxisprojekt sowie die Bachelor-Thesis können einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfalle muss ein neues Thema bearbeitet werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein Diplom erteilt und die Exmatrikulation eingeleitet.
- (11) Der Modulinhalt wird laufend aktualisiert. Die Änderungen werden in entsprechend überarbeiteten Modulplänen festgehalten. Im Falle der Wiederholung einer Modul(-teil)-prüfung besteht nach dem ersten regulären Nachprüfungstermin die Möglichkeit, dass die entsprechende Prüfung auf einem überarbeiteten Modulplan basiert.

Art. 7 Zusatzmodul C

- (1) Das Zusatzmodul C ist eine nachzuliefernde Zulassungsbedingung und ermöglicht die vertiefte Einarbeitung ins Berufsfeld. Es folgt nach dem Abschluss der Ausbildung an der FFHS und dauert bei einem 80%-Pensum maximal 12 Monate. Weitere Bestimmungen sind im Leitfaden zum Zusatzmodul C festgehalten.
- (2) Die Titelführung «BSc SUPSI Ernährung und Diätetik» ist erst nach Abschluss des Zusatzmoduls C erlaubt. Zu diesem Zeitpunkt meldet die FFHS die Absolventinnen und Absolventen beim Nationalen Berufsregister an.

Art. 8 Studentische Pflichten

- (1) Die Studierenden verpflichten sich zu Beginn des Studiums die copyright-Regeln einzuhalten und keine zur Verfügung gestellten Unterlagen ausserhalb des Studiums zu verwenden.
- (2) Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Installation und den Unterhalt der für das Studium notwendigen Software, insbesondere der zur Verfügung gestellte Software zur Nährwertberechnung.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Herbstsemester 2017/2018 in Kraft.

FERNFACHHOCHSCHULE SCHWEIZ

Stephanie Baumgartner

Studiengangsleitung Bachelor-Studiengang Ernährung & Diätetik

Brig, den 30. April 2017